

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 111/08 B

L 19 AS 7/07 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 29 AS 156/05 (SG Dortmund)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Stadt Medebach,
Oberstraße 28-30, 59964 Medebach,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. April 2010 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie den Richter
Prof. Dr. S p e l l b r i n k und die Richterin K r a u ß
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung
der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 11. August 2008
vor dem Bundessozialgericht Prozesskostenhilfe zu gewähren, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des Landes-
sozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 11. August 2008 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob dem Kläger für die Zeit vom 1. Januar bis zum 28. Juni 2005 Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch als Zuschuss zustehen.
- 2 Der 1956 geborene Kläger ist Eigentümer einer Hof- und Gebäudefläche, eines selbst bewohnten Wohnhauses und verschiedener Acker- und Waldflächen, die mit Verfügungsbeschränkungen zu Gunsten seiner Mutter belastet sind. Daneben ist er Eigentümer eines unbelasteten, als Ackerland nutzbaren Flurstücks mit einer Größe von rund 18.000 qm, das nach einem vom Sozialgericht (SG) Dortmund eingeholten Gutachten des Gutachterausschusses für Grundstückswerte im Hochsauerlandkreis zum Wertermittlungsstichtag 1. Januar 2005 einen Verkehrswert von 20.000 Euro hatte. Aus seiner Tätigkeit als Nebenerwerbslandwirt (Pflege eines Pferdes und Haltung einer Kuh) erzielte der Kläger nach eigenen Angaben im sozialgerichtlichen Verfahren ein Einkommen von 1.544 Euro jährlich (einschließlich einer Flächenstilllegungsprämie von 110 Euro pro Hektar), dem nach seinen Angaben notwendige Ausgaben in Höhe von 484 Euro jährlich gegenüberstanden. Seinen Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts lehnte die Beklagte unter Hinweis auf das verwertbare Vermögen ab, nachdem der Kläger auf die darlehensweise Bewilligung von Leistungen ausdrücklich verzichtet hatte (Bescheid vom 22. Februar 2005, Widerspruchsbescheid vom 29. April 2005). Für die Zeit ab dem 29. Juni 2005 bewilligte sie nach entsprechendem Antrag des Klägers Leistungen zunächst darlehensweise, vom 1. August 2007 an als Zuschuss. Die Klage zum SG Dortmund und die Berufung zum Landessozialgericht (LSG) Nordrhein-Westfalen gerichtet auf die Zahlung von Leistungen für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 28. Juni 2005 als Zuschuss blieben ohne Erfolg.
- 3 Der Kläger hat gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des LSG Beschwerde eingelegt und hat nach Niederlegung der Vertretung durch seine Bevollmächtigten innerhalb der Frist für die Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) beantragt und die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse beigefügt.

II

- 4 Die Bewilligung von PKH ist abzulehnen, weil es an der hinreichenden Erfolgsaussicht der beabsichtigten Rechtsverfolgung fehlt (§ 73a Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm § 114 Zivilprozessordnung). Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter



(§ 73 Abs 4 SGG) in der Lage wäre, eine Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers erfolgreich zu begründen.

- 5 Die Revision darf gemäß § 160 Abs 2 SGG nur zugelassen werden, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder das Urteil von einer Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG), des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGB) oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3). Ein solcher Zulassungsgrund ist nach summarischer Prüfung des Streitstoffs und des bisherigen Vorbringens nicht ersichtlich.
- 6 Es ist nicht zu erkennen, dass eine Zulassung der Revision gegen das von dem Kläger angegriffene Urteil auf § 160 Abs 2 Nr 1 SGG gestützt werden könnte. Grundsätzliche Bedeutung im Sinne dieser Vorschrift hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die allgemeine, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung besitzt (vgl BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11; BSG SozR 1500 § 160a Nr 13). Die Frage muss außerdem klärungsfähig sein. Das ist grundsätzlich nicht der Fall, wenn die Antwort darauf von vornherein praktisch außer Zweifel steht (BSGE 40, 40 = SozR 1500 § 160a Nr 4) oder bereits höchstrichterlich entschieden ist (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 13; SozR aaO Nr 65). Im vorliegenden Fall sind keine klärungsbedürftigen Rechtsfragen zu erkennen. Das LSG hat unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des BSG (insbesondere BSGE 99, 248 = SozR 4-4200 § 12 Nr 6) ausgeführt, dass Verfügungsbeschränkungen im Hinblick auf das von der Beklagten als Vermögenswert berücksichtigte Grundstück (im streitigen Zeitraum) nicht bestanden haben und nicht ersichtlich sei, dass die Veräußerung des Grundstücks innerhalb einer Frist von 6 Monaten nicht möglich gewesen wäre. Das Grundstück sei zur Überzeugung des Senats seit 1989 nicht landwirtschaftlich genutzt worden. Auf Grundlage dieses festgestellten Sachverhalts hat die vom Kläger aufgeworfene Rechtsfrage, ob das Grundstück nach § 4 Abs 1 der Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung (in der ursprünglichen Fassung vom 20. Oktober 2004, BGBl I 2622) als Vermögensgegenstand geschützt ist, keine grundsätzliche Bedeutung. Es bestehen keine Zweifel daran, dass insoweit lediglich Vermögensgegenstände geschützt sind, die benötigt werden, um eine abhängige oder selbstständige Tätigkeit (gegen Entgelt bzw mit Gewinnerzielungsabsicht) ausüben zu können. Im Falle der ausgeübten Tätigkeit als Landwirt, auf die der Kläger sich vorliegend beruft, ist entscheidend mithin die landwirtschaftliche Nutzung eines Grundstücks, ohne dass diese Frage weitergehender Klärung durch das BSG bedürfte. Ob eine solche landwirtschaftliche Nutzung, die zur Privilegierung des Vermögensgegenstandes führt, (noch) vorliegt, ist in diesem Zusammenhang eine Tatfrage, nicht aber eine Rechtsfrage, der grundsätzliche Bedeutung zukommen kann. Im Übrigen besteht nach summarischer Prüfung vorliegend auch keine konkrete Klärungsfähigkeit dieser Frage im vorliegenden Rechtsstreit. Das LSG hat die Hilfebedürftigkeit des Klägers wegen des Vorliegens von Einkommen verneint, sodass nicht erkennbar ist, dass die Frage der



Verwertbarkeit des Grundstücks für den Ausgang des Rechtsstreits erheblich ist. Andere klärungsbedürftige Rechtsfragen sind nicht ersichtlich.

- 7 Die Entscheidung des LSG weicht auch nicht von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG ab, weshalb eine Divergenzrüge keine Aussicht auf Erfolg verspricht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG). Divergenz kommt ausschließlich in Betracht, wenn das LSG einen Rechtssatz in Abweichung von einem solchen des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG aufgestellt hat. Solche abweichenden Rechtssätze, auf denen das Urteil beruht, sind nicht erkennbar. Ob das LSG im Einzelfall die obergerichtliche Rechtsprechung - hier insbesondere im Hinblick auf die Ermittlung des zu berücksichtigenden Einkommens - zutreffend angewandt hat, kann nicht Gegenstand einer Divergenzrüge sein.
- 8 Es lässt sich schließlich nicht feststellen, dass die Revision wegen eines Verfahrensmangels zugelassen werden könnte (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG). Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf die Verletzung der § 109 SGG (Anhörung eines bestimmten Arztes) und § 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie richterliche Beweismwürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweis Antrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Auch das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist hier nicht ersichtlich. Das angegriffene Urteil ist insbesondere auf Grund mündlicher Verhandlung am 11. August 2008 ergangen, bei der der Kläger ausweislich der Sitzungsniederschrift anwesend war und gehört worden ist, sodass nicht nachvollziehbar ist, weshalb er insoweit geltend macht, es habe nicht im schriftlichen Verfahren entschieden werden dürfen. Es ist schließlich nicht erkennbar, dass der Kläger im Anschluss an die umfangreichen Ermittlungen des LSG weitere Beweis Anträge gestellt und bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung aufrecht erhalten hat.
- 9 Die Beschwerde war als unzulässig zu verwerfen, weil sie nicht fristgerecht (vgl § 160a Abs 2 SGG) von einem zugelassenen Prozessbevollmächtigten begründet worden ist.
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

